

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Ständige Publikumskonferenz
der öffentlich-rechtlichen Medien e. V.
Frau Maren Müller

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 1000
Telefax +49 (0)221 220 2000
intendant@wdr.de

Per E-Mail: info@publikumskonferenz.de

Köln, 3. Mai 2023

Ihr Schreiben vom 1. März 2023 zur Sendung *hart aber fair* vom 27. Februar 2023

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. März 2023 zu der Sendung *hart aber fair – Frieden mit Putins Russland: Eine Illusion?*, ausgestrahlt am 27. Februar 2023 im Ersten, welches Sie auch am 3. März 2023 per E-Mail übermittelt haben.

Sie erheben in der Sache förmliche Programmbeschwerde nach § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz gegen die Sendung vom 27. Februar 2023. Zu dieser Ausgabe von *hart aber fair* haben wir viele Reaktionen und auch mehrere Programmbeschwerden erhalten. Journalist:innen, die sozialen Medien und auch viele Zuschriften haben die Sendung aufgegriffen. Mit den in den Beschwerdeschreiben erhobenen Vorwürfen habe ich mich auseinandergesetzt und diese im Rahmen eines Programmbeschwerdeverfahrens rechtlich geprüft.

Die Beschwerdeschreiben, die mich erreicht haben, rügen insbesondere einen Verstoß gegen die Verpflichtung auf die Wahrheit¹ sowie gegen den Grundsatz der journalistischen Fairness² aufgrund eines Streitgesprächs zwischen Louis Klamroth und Sahra Wagenknecht sowie von Spielfilmen zum Thema sexualisierter Gewalt gegen Ukrainerinnen. Einzelne Zuschriften haben auch einen Verstoß gegen das „Gebot der Ausgewogenheit“ oder das Recht der persönlichen Ehre bzw. der Menschenwürde³ auf Grund des Umgangs mit Sahra Wagenknecht gesehen oder auch die Besetzung des Diskussionspanels kritisiert.

¹ § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz

² § 5 Absatz 5 Satz 3 WDR-Gesetz

³ § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 WDR-Gesetz

Sie rügen konkret einen Verstoß gegen das Gebot der journalistischen Fairness sowie gegen das „Gebot der Wahrheitspflicht“, somit der Verpflichtung auf die Wahrheit.

Es ist uns wichtig, anhand Ihrer Beschwerden zu prüfen, ob wir unsere Arbeit hier hätten besser machen können und wie wir in Zukunft ggf. anders mit solchen Themen umgehen können. Doch selbst wenn eine Sendung kritisch gesehen werden kann, ist dies nicht gleichzusetzen mit einem Rechtsverstoß, den Sie mit Ihrer Programmbeschwerde rügen.

Dafür, dass einer Beschwerde förmlich abgeholfen wird, reicht es nicht aus, dass ein journalistischer Fehler vorliegt oder dass ein Beitrag nach Auffassung der Beschwerdeführenden oder des WDR kritikwürdig ist. Vielmehr ist hierfür zu beurteilen, ob der Beitrag gegen die im WDR-Gesetz vorgeschriebenen Grundsätze für das Programm verstößt. Vor dem Hintergrund komme ich – nach sorgsamer Prüfung des Sachverhalts unter Einbeziehung unterschiedlicher Stellen im Haus – zu dem Ergebnis, dass es keinen Verstoß gegen die im konkreten Fall einschlägigen rechtlichen Bestimmungen gibt.

Ihrer Programmbeschwerde kann ich daher nicht abhelfen.

Gerne erläutere ich Ihnen, wie ich zu meiner Entscheidung gelangt bin:

Vor weiteren rechtlichen Ausführungen möchte ich einmal kurz den Diskussionsverlauf darstellen, da dieser relevant für die Beurteilung der Vorwürfe ist: In der Sendung *hart aber fair* vom 27. Februar 2023 wurde ein Kurzbeitrag eingespielt, in dem es um sexualisierte Gewalt gegen Ukrainerinnen in von Russland besetzten Gebieten geht. Die Panelteilnehmerin Sahra Wagenknecht betonte anschließend, dass im Russland-Ukraine-Krieg Kriegsverbrechen von beiden Seiten begangen würden, darauf habe die UN-Menschenrechtskommissarin immer wieder hingewiesen. Louis Klamroth betonte hingegen den Ausgangspunkt der Diskussion, wonach es im Einspieler um das Thema sexualisierte Gewalt und nicht um Kriegsverbrechen im Allgemeinen gehe. Er spielte hierzu einen Beitrag ein, in dem klargestellt wurde, dass den Vereinten Nationen keine Belege für Vergewaltigungen seitens ukrainischer Soldaten vorliegen, sondern nur Belege für Vergewaltigungen seitens russischer Soldaten. Auch nach diesem zweiten Einspieler behauptete Frau Wagenknecht, dass das so nicht stimme und wiederholte ihr Argument, dass beide Kriegsparteien Kriegsverbrechen begehen würden.

In den Beschwerden wurde unter anderem die Fairness in der Gesprächsführung angezweifelt. Insbesondere das Eingreifen von Louis Klamroth in dem Streitgespräch wurde als Verlassen der moderierenden Rolle und nicht mehr legitimes Eingreifen in die Diskussion gewertet, um unliebsame Positionen zu unterdrücken. Sahra Wagenknecht seien zu Unrecht „fake news“ vorgeworfen worden. Zudem wurde gefordert, Louis Klamroth hätte gegenüber anderen Gästen durchgreifen müssen, die Frau Wagenknecht ins Wort gefallen waren. Weiterhin habe sich aufgrund der

2/6

„technischen Überlegenheit“ ein Ungleichgewicht zu Lasten von Frau Wagenknecht ergeben. Vereinzelt wurde auch die Besetzung des Gästepanels als unausgewogen kritisiert.

Weiterhin richtete sich die Kritik insbesondere gegen den zweiten Film, dessen Richtigkeit angezweifelt wurde. Insbesondere verwiesen Zuschriften auch darauf, dass die damalige UN-Menschenrechtskommissarin Michelle Bachelet in einem Statement vom 7. Juli 2022⁴ beiden Seiten Kriegsverbrechen vorgeworfen habe, außerdem wurde angeführt, dass ukrainische Freiwilligenbataillone jahrelange Übergriffe und Gewalt ausgeübt haben. Auch sei es „unlauter, auf Einwand zu Kriegsverbrechen mit Vergewaltigung zu kontern“, so ein Vorwurf.

Die hier erhobenen Vorwürfe lassen sich in Bezug auf den Umgang mit Frau Wagenknecht dem Grundsatz der journalistischen Fairness zuordnen. Dieser gilt für „wertende und analysierende Einzelbeiträge“⁵ und ist mithin auch auf die Diskussionssendung anwendbar. Bei dem Grundsatz der journalistischen Fairness handelt es sich um einen auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff, der das Verhalten von Rundfunkjournalist:innen im Umgang mit der Öffentlichkeit sowie den von Berichterstattung Betroffenen festlegt. Zielrichtung des Programmgrundsatzes ist, dass bei Sendungen, die Teil des „öffentlichen Meinungskampfes“ sind, keine unlauteren Methoden genutzt werden. Verschiedene Fallgruppen, die auf von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen basieren, grenzen den unbestimmten Rechtsbegriff weiter ein. Hierzu gehören die Fallgruppen der tendenziösen Berichterstattung, die verhindert, dass sich Rezipienten unverfälscht eine eigene Meinung bilden können, ebenso wie das Gebot, dass Stellungnahmen berücksichtigt werden und Kritik an der Sache orientiert und nicht persönlich herabsetzend formuliert wird. Insoweit ist auch die Kritik an mangelnder Ausgewogenheit sowie der Missachtung des Persönlichkeitsrechts sowie der Menschenwürde von Frau Wagenknecht in diesem Rahmen zu prüfen.

Die Vorwürfe hinsichtlich der Richtigkeit des Einspielers lassen sich dem Grundsatz der Verpflichtung auf die Wahrheit⁶ zuordnen.

Ein Verstoß gegen die gerügten Programmgrundsätze liegt jedoch nicht vor:

Vorweg: Grundsätzlich ist es Aufgabe des Moderators, die Debatte zu strukturieren, sodass die Diskussion nicht vom jeweiligen Fokus abkommt. Sahra Wagenknecht hat mehrfach versucht, das Gespräch auf die „allgemeinere Ebene“ der Kriegsverbrechen zu heben, während Louis Klamroth explizit über Vergewaltigungen sprach. Dass es in

⁴ <https://www.ohchr.org/en/statements/2022/07/ukraine-high-commissioner-updates-human-rights-council>

⁵ § 5 Abs. 5 Satz 3 WDR-Gesetz

⁶ § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz

der Diskussion nicht um Kriegsverbrechen generell gehen sollte, wurde durch den zuvor eingespielten Beitrag zu sexualisierter Gewalt gegen Ukrainerinnen deutlich.

Louis Klamroth ist hier seiner Rolle als Moderator nachgekommen, indem er versuchte, das Gespräch auf das eigentlich angesetzte Thema zu fokussieren. Hierzu hat er technische Mittel in Form der Einspielfilme eingesetzt – aber nicht, um eine Position unlauter zu unterdrücken, sondern um die Debatte zu strukturieren und den Blick auf die Faktenlage zum Thema Vergewaltigungen zu lenken, unter anderem mit Hilfe eines zweiten Einspielers, der die Beleglage der Vereinten Nationen darlegt, wonach Vergewaltigungen lediglich russischen Soldaten zugeordnet werden konnten. Der ukrainischen Seite werden in den UN-Berichten durchaus vereinzelte Fälle von „konfliktbezogener sexueller Gewalt“ vorgeworfen. Ein Bericht aus dem Juni 2022 spricht für den Zeitraum von Ende Februar bis Mitte Mai 2022 von fünf Fällen konfliktbezogener sexualisierter Gewalt durch ukrainische Streitkräfte, wobei es sich um erzwungene öffentliche Entkleidung sowie die Androhung sexueller Gewalt handele. Ein Bericht aus dem September 2022 nennt für den Zeitraum Februar bis Juli 2022 zwei Fälle sexualisierter Gewalt durch ukrainische Streitkräfte. Dabei geht es um den Zwang, sich nackt auszuziehen bzw. die Androhung sexueller Gewalt. Zum Vergleich: Die UN-Sonderbeauftragte für konfliktbezogene sexuelle Gewalt sprach schon für den Zeitraum bis Anfang Juni 2022 von 102 Fällen durch russische Streitkräfte. Die große Mehrheit von Fällen wurde demnach von russischer Seite begangen. Zudem bezeichnet sie den Einsatz sexualisierter Gewalt als „militärische Strategie“ der russischen Seite. Im UN-Bericht vom 29. Juni 2022 werden russischen Einsatzkräften unter anderem explizit Vergewaltigungen und Gruppenvergewaltigungen vorgeworfen; im UN-Bericht vom 27. September 2022 werden russischen Einsatzkräften unter anderem explizit Vergewaltigungen, Massenvergewaltigungen sowie Elektroschocks auf Genitalien vorgeworfen. Besonders wichtig im Zusammenhang mit Ihrer Programmbeschwerde: Vergewaltigungen werden der ukrainischen Seite – anders als der russischen – von der UN explizit nicht vorgeworfen. Das hat die Redaktion im Vorfeld wie auch noch einmal im Nachgang der Sendung intensiv geprüft, u.a. im Austausch mit den Vereinten Nationen, und kommt weiterhin zu dem Schluss, dass sich die Beleglage nicht geändert hat. Auch nach der Veröffentlichung zweier weiterer, aktuellerer Berichte Ende März 2023 haben die UN der Redaktion von *hart aber fair* noch einmal schriftlich bestätigt, dass nach wie vor keine Vergewaltigungen auf ukrainischer Seite dokumentiert sind.

Soweit in den Beschwerden der Vorwurf erhoben wurde, Louis Klamroth habe Sahra Wagenknecht zu Unrecht eine Falschbehauptung vorgeworfen, da sie von Kriegsverbrechen auf beiden Seiten gesprochen hatte, trifft dies nicht zu. Frau Wagenknecht hatte nach dem Einspieler entgegnet: *„Also das stimmt so nicht, die UN hat eindeutig gesagt, dass Kriegsverbrechen, und das ist in jedem Krieg so, von beiden*

Seiten begangen werden.“ Louis Klamroth ist dem entgegengetreten, um den falschen Eindruck zu vermeiden, der Einspieler habe sich – wie von Frau Wagenknecht suggeriert – allgemein auf Kriegsverbrechen bezogen und hat hierzu nochmals das Thema klargestellt.

Louis Klamroth hat in der Sendung somit weder die Verbrechen der Ukraine geleugnet, noch hat er behauptet, dass Kriegsverbrechen nur von russischer Seite begangen werden. Er hat sich in seinen Aussagen ausschließlich auf Vergewaltigungen bezogen, was er auch mehrfach betont hat. Diese Aussagen sind durch die Berichte der Vereinten Nationen gedeckt und nach jetzigem Informationsstand als wahrheitsgemäß zu bewerten.

Zum Teil erhobene Vorwürfe, dass Louis Klamroths Verhalten in der besagten Sendung ein Beispiel für „toxische Männlichkeit“ sei, kann ich ebenfalls nicht teilen. Seine Äußerungen gegenüber Sahra Wagenknecht waren ausschließlich faktenbasiert. Dass in Diskussionen wie bei *hart aber fair* teilweise durcheinandergeredet wird, ist nicht ungewöhnlich für ein solches Format und bei mehreren Gesprächsteilnehmer:innen oft nicht vermeidbar. Ebenso normal und im Sinne des Publikums ist es, dass Moderator:innen einschreiten, wenn zwei Panelteilnehmer:innen für längere Zeit aufeinander einreden oder ein Redebeitrag so lang andauert, dass der rote Faden der Sendung zu verschwinden droht. Dass Moderator:innen in solchen Situationen auch mal einen Schritt auf Gäste zugehen und nicht ausschließlich auf ihrer Position im Raum verharren, ist nicht als unlauterer Umgang zu werten, sondern ist dem Sendeformat, in dem der Moderator nicht sitzt und auch Einzelgespräche sucht, immanent.

Vor diesem Hintergrund ist weder zu erkennen, dass sich der Moderator oder andere Mitwirkende der Sendung unlauterer Mittel bedient haben oder ein unfairer Umgang mit Panelgästen vorliegt.

Auch die Verpflichtung auf die Wahrheit wurde eingehalten, sowohl hinsichtlich des Einspielfilms als auch der Äußerungen von Louis Klamroth. Die im Film erhobene Tatsachenbehauptung, dass es bei den Vereinten Nationen keine Belege für Vergewaltigungen durch ukrainische Soldaten gibt, ist anhand der entsprechenden UN-Berichte belegt. Auch Louis Klamroth hat sich in der Diskussion stets mit Blick auf die Faktenlage geäußert und dabei klar den Fokus der Diskussion benannt und aus welchen Gründen er in die Diskussion eingegriffen hat.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diesen Bescheid den Rundfunkrat des WDR innerhalb eines Monats ab Zugang anzurufen. Dabei hat der WDR-Rundfunkrat, wenn er sich mit der Programmbeschwerde befasst, dieselben rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen wie der Intendant. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln *oder* WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinem Schreiben die Grundsätze des
Programmbeschwerdeverfahrens verdeutlichen konnte, und Sie meine Ausführungen
nachvollziehen können.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Buhrow